



Richtlinie Nr. 5

Datum: 4. Juni 2010
Referenz: 2010-02-23/104 / kly

Bekämpfung der Sharka (Plum pox virus)

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2 Rechtsgrundlagen

Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 1 und 3, Artikel 29 Absätze 1, 3 und 5 sowie Artikel 37 der Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (PSV; SR 916.20).

3 Begriffe

<i>Wirtspflanze</i>	Pflanzenart der Gattung <i>Prunus</i> gemäss Anhang 1.
<i>Wirtspflanzenbestand</i>	Bestand von <i>Wirtspflanzen</i> zur erwerbsmässigen Produktion von Steinobst.
<i>Neuer Bestand:</i>	<i>Wirtspflanzenbestand</i> bis und mit 4. Laub.
<i>Alter Bestand:</i>	<i>Wirtspflanzenbestand</i> ab dem 5. Laub.
<i>Lot:</i>	Posten oder Bestand von Wirtspflanzen derselben Sorte, Unterlage, Herkunft und gleichem Pflanzjahr.
<i>zertifiziert</i>	Pflanzgut, welches den Anforderungen nach der Richtlinie 92/34/EWG des EU-Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung oder der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung vom 11. Juni 1999 des EVD (SR 916.151.2) genügt hat und mit einer entsprechenden Etikette ausgezeichnet ist.
<i>Risikoland:</i>	Land, in welchem gemäss Angaben der EPPO die Sharka als weit verbreitet gilt (s. http://pqr.eppo.org/datas/PPV000/PPV000.pdf).
<i>Sachgerechte Vernichtung</i>	Vernichtung von Wirtspflanzen mit Entfernung des Wurzelstocks durch Ausreissen, Stockfräse- oder Herbizideinsatz; allfällige Ausschläge müssen vom Bewirtschafter umgehend entfernt werden.

4 Massnahmen

4.1 Sensibilisierung der Obstbauern und Registrierung neuer Bestände

Die Obstbauern sind regelmässig auf die Problematik der Sharka zu sensibilisieren. Dabei werden sie daran erinnert, dass die Krankheit meldepflichtig ist und die Anpflanzung von *Wirtspflanzenbeständen* bei der zuständigen Kantonalen Stelle anzumelden ist. Die bei der Anmeldung benötigten Angaben sind in Anhang 2 aufgeführt.

4.2 Überwachung

¹ Allgemeines:

- a) Wo nicht näher spezifiziert beruht die Überwachung auf der visuellen Kontrolle der einzelnen Bäume eines *Wirtspflanzenbestandes* und dessen Umgebung im Umkreis von 250 m auf Symptome von Anfang Juni bis Ende August - im Idealfall zwischen Mitte Juni und Mitte Juli -, bei möglichst trockenem Wetter und bewölktem Himmel.
- b) Bei Verdacht sind Proben vor Ort mit Hilfe eines anerkannten Schnelltests zu untersuchen. Ist eine Probe positiv, gelten alle Wirtspflanzen des Bestandes und/oder der Umgebung im Umkreis von 50 m, die Symptome aufweisen, als befallen. Je nach Umfang und Komplexität des Falls können Proben der in Anhang 3 angegebenen Stelle zugestellt und fachliche Unterstützung bei der Gruppe Virologie ACW Forschungszentrum Changins oder beim Pflanzenschutzinspektorat ACW Forschungszentrum Wädenswil beantragt werden.

² Bei Aprikosen (*Prunus armeniaca*) sind Symptome vor allem auf den Früchten und/oder auf den Steinen der Früchte sichtbar. Bei der Kontrolle müssen daher Früchte (vor oder während der Ernte) geöffnet werden.

³ In *neuen Beständen* ist im 2. oder 3. Laub eine visuelle Kontrolle jeder Pflanze vorzunehmen. Bei tolerant Sorten nach Anhang 4 aus *Risikoländern* müssen die Pflanzen mit einem Schnelltest gemäss Anhang 5 auf latenten Sharkabefall überprüft werden.

⁴ In *alten Beständen* erhält der/die Bewirtschafter/-in den Auftrag, die Bäume regelmässig zu kontrollieren und jeglichen Verdacht auf Sharkabefall der zuständigen Kantonalen Stelle zu melden. Letztere stellt sicher, dass zusätzlich die in der Obstbauberatung tätigen Akteure Kontrollen in den alten Beständen und deren 250 m Umgebung durchführen.

4.3 Bekämpfung

¹ Ziel: Ausrottung des Erregers (Tilgungsstrategie)

² Durchführung: alle Herdsanierungen müssen vor Ende August abgeschlossen sein.

- a) Sanierung von Befallsherden in *neuen Beständen*:
 - ≤ 5 % der Wirtspflanzen mit Befall: sachgerechte Vernichtung der Pflanzen mit Befall sowie aller gesund aussehenden Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m; werden in den folgenden Jahren erneut Pflanzen mit Befall festgestellt, gelten die gleichen Regeln wie für die Sanierung von Befallsherden, in denen mehr als 5 % der Wirtspflanzen Befall aufweisen;
 - > 5% der Wirtspflanzen mit Befall: sachgerechte Vernichtung aller Pflanzen des Bestandes. Die Sanierung kann sich ausnahmsweise auf einzelne Sorten oder *Lots* beschränken, wenn aus der Befallssituation klar hervorgeht, dass der Befall nur entsprechende Pflanzen betrifft;

b) Sanierung von Befallsherden in *alten Beständen*:

- ≤ 10 % der Wirtspflanzen eines *Lots* mit Befall: sachgerechte Vernichtung der Pflanzen mit Befall sowie aller gesund aussehenden Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m.
- > 10 % der Wirtspflanzen mit Befall: sachgerechte Vernichtung des ganzen *Lots*.

Wenn aus der Befallssituation klar hervorgeht, dass der Befall nur bestimmte *Lots* betrifft, kann im Hinblick auf eine erleichterte Erneuerung entschieden werden, dass die betreffenden *Lots* erst in 2 Jahren vollständig vernichtet werden; als Sofortmassnahme sind jedoch die krank aussehenden Pflanzen und die unmittelbaren Nachbarpflanzen umgehend und sachgerecht zu vernichten.

c) Sonderfall *Prunus armeniaca* (Aprikosen): sachgerechte Vernichtung nur der Pflanzen mit Symptomen.

d) Begleitmassnahmen

Nach Sanierungsmassnahmen, bei denen nicht der ganze Wirtspflanzenbestand vernichtet wurde, ist jährlich im Herbst (ab Anfang September)¹ eine Insektizid-Applikation zur Bekämpfung der Blattläuse erforderlich.

e) Nachkontrollen und Folgeaktionen

In Beständen, wo jemals Sharka festgestellt und nicht der ganze Wirtspflanzenbestand vernichtet wurde, ist jährlich eine Kontrolle gemäss Punkt 4.2 Absatz 1 Buchstabe a durchzuführen. Werden nach einer Sanierung erneut Pflanzen mit Befall festgestellt, wird/werden jeweils

- bei diffusem Befall: der ganze Wirtspflanzenbestand vernichtet,
- bei kompakten Befallsherden (z.B. bestimmte *Lots*): die Wirtspflanzen der betroffenen *Lots* sowie alle Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m vernichtet.

5 Bundesbeiträge

¹ Die den Kantonen anfallenden Kosten für die Erarbeitung und/oder Beschaffung von Informationsmaterial für Sensibilisierungsaktionen nach Punkt 4.1, für die Überwachung nach Punkt 4.2 sowie für die Beschaffung von anerkannten Schnelltestkits werden vom Bund zu 50% rückvergütet.

² Aufwendungen für Bekämpfungsmassnahmen nach Punkt 4.3 werden vom Bund im Allgemeinen zu 50 % rückvergütet.

³ Der Bund leistet keinen Beitrag an die Sanierungskosten und/oder an Abfindungen an den Eigentümer:

- a) im Fall eines Neubefalls, der auf eine unsachgerechte Sanierung eines Befallsherdes zurückzuführen ist
- b) wenn die Pflanzen nach dem 30. April 2010 angepflanzt wurden und es sich dabei um Wirtspflanzen aus einem *Risikoland* oder nicht zertifizierte Pflanzen handelte; für nicht zertifizierte Pflanzen schweizerischen Ursprungs gilt diesbezüglich eine Übergangsfrist bis 30. April 2012.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung des EVD vom 12. November 2008 über Bundesbeiträge an Kantone für Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern (SR 916.206.2) massgebend.

¹ Achtung: Wartefrist einhalten

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab sofort.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Eva Reinhard
Vizedirektorin

Liste der *Prunus*-Arten, die als Sharka-anfällig gelten

(Obstbaulich relevante Arten sind fett aufgeführt)

<i>P. amygdalus</i> (Syn. <i>P. dulcis</i>)	Mandel
<i>P. armeniaca</i>	Aprikose, Marille
<i>P. blireiana</i>	Rote Kirschpflaume
<i>P. brigantina</i>	Briançon-Aprikose
<i>P. cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>P. cistena</i>	Zwergblutpflaume
<i>P. curdica</i>	
<i>P. domestica</i> , inkl.	Zwetschge, Pflaume
- <i>P. domestica</i> ssp. <i>insititia</i>	- Haferpflaume
- <i>P. domestica</i> ssp. <i>italica</i>	- Reineclaude
- <i>P. domestica</i> ssp. <i>syriaca</i>	- Mirabelle
<i>P. dulcis</i> (Syn. <i>P. amygdalus</i>)	Mandel
<i>P. glandulosa</i>	Drüsen-Kirsche
<i>P. holoserica</i>	
<i>P. hortulana</i>	
<i>P. japonica</i>	Japanische Mandelkirsche
<i>P. mandshurica</i>	
<i>P. maritima</i>	Strand-Pflaume
<i>P. mume</i>	Japanische Aprikose
<i>P. nigra</i>	Bitter-Kirsche
<i>P. persica</i>	Pfirsich
<i>P. persica</i> var. <i>nectarina</i>	Nektarine
<i>P. salicina</i>	Chinesische Pflaume (Sumomo, Susine)
<i>P. sibirica</i>	Sibirische Aprikose
<i>P. simonii</i>	Simon-Pflaume
<i>P. spinosa</i>	Schwarzdorn
<i>P. tomentosa</i>	Japanische Kirschmandel
<i>P. triloba</i>	Mandelbäumchen

Benötigte Angaben und Unterlagen zur Registrierung eines neuen Bestandes von Sharka-Wirtspflanzen:

Besitzer (Name und Adresse)

Parzellenname

Ort der Parzelle (wenn nicht identisch mit Adresse)

Parzellenfläche

Pflanzjahr

Anzahl Wirtspflanzen

Pflanzenarten und -sorten (inkl. Unterlagen)

Herkunft (Name und Adresse des Lieferanten)

Kategorie: Ware zertifiziert oder getestet (ja / nein)

Kopie des Pflanzenpasses und/oder

- ggf. Zertifizierungsetikette
- ggf. Kopie einer Sharka-Testbescheinigung

Postadresse des Diagnoselabors für den Versand von Proben

ACW Forschungszentrum Changins
Diagnostic PV - Virologie
BP 1012
1260 Nyon 1

N.B. Verdachtsproben jeweils mit ausgefülltem Begleitformular einsenden
(www.diagnostik.info-acw.ch)

Zwetschgen- und Pflaumensorten, die als Sharka-tolerant gelten

Sorte	Ausprägung von Symptomen	
	Blätter	Früchte
Bühler	-	-
Cacaks Schöne	o	-
Dabrovice	o	o
Elena	+	-
Hanita	+	-
Hanka	-	-
Haroma	-	-
Katinka	+	-
Nancy Mirabelle	-	-
Presenta	+	-
Topfive	-	-
Tophit	o	o
Topking	o	-
Toptaste	-	-
Valjevka	o	-

- keine sichtbaren Symptome
- o schwach
- + gut sichtbar

Entnahme von Proben für den Schnelltest auf latenten Sharka-Befall (PPV AgriStrip)

Bei toleranten Zwetschgen- und Pflaumensorten werden selten typische Sharka-Symptome ausgeprägt. Das Virus kann jedoch latent vorhanden sein. Deshalb müssen die Wirtspflanzen neuer Bestände aus Risikoländern im 2. oder 3. Laub mit dem PPV-AgriStrip-Schnelltest geprüft werden.

Vorgehen:

- Bäume in 4er-Gruppen aufteilen und nummerieren → 1. oder 4. Baum der jeweiligen Gruppen mit Markierband kennzeichnen und mit Nr. der Gruppe beschriften (Kugelschreiber).
- Gleichzeitig und je nach Grösse des zu beprobenden Wirtspflanzenbestandes oder Lots:
 - a) ≤ 200 Bäume/Lot:
 - von jedem Baum 2 Blätter entnehmen
 - von jeder 4er-Gruppe Blätter zusammentragen und Sammelprobe nummerieren (Nr. der 4er-Gruppe übernehmen)
 - b) > 200 Bäume/Lot:

gleiches Vorgehen wie unter a), aber Blätter nur von Bäumen jeder **zweiten** 4er-Gruppe entnehmen. In jeder 2. Reihe die Entnahme der Blattproben bei der zweiten 4er-Gruppe beginnen.

N.B. Fehlstellen sowie unterschiedliche Abstände zwischen den Bäumen spielen keine Rolle
- Einzelne Proben mit PPV-Schnelltest prüfen (Probenaufbereitung gemäss Anleitung des PPV-Schnelltest-Kits).

In Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit dem Virologie Labor (Anhang 3), können Diagnosen im Labor durchgeführt werden. Die Kosten werden gemäss Punkt 5 Absatz 1 aufgeteilt.